



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5035

A15

 April 2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Auskunft erteilt:

Jeanette Völker

Telefon 0211 5867-3259

Telefax 0211 5867-3668

wulf.boedeker@msb.nrw.de

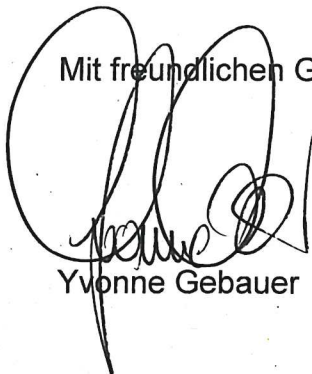
**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zum Thema
„Aktuelle Situation der außerschulischen Lernorte“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die 94.
Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 21. April 2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Aktuelle Situation der
außerschulischen Lernorte“ für die Sitzung des Ausschusses am 21.
April 2021. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des
Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten
würden.

Mit freundlichen Grüßen


Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zum Thema „Aktuelle Situation der außerschulischen Lernorte“

Nach § 5 SchulG wirkt die Schule mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags zusammen und kann mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann in der Schule oder bei dem außerschulischen Kooperationspartner und somit an einem außerschulischen Lernort stattfinden.

Eine konkrete Definition bzw. festgelegte Kriterien für außerschulische Lernorte gibt es nicht, da sie die Vielfalt der Kooperationsmöglichkeiten nicht abbilden und unnötig einschränken würden. Es kann sich beispielsweise um Bibliotheken, Musikschulen, Zooschulen, Gedenkstätten, Archive oder Museen als außerschulische Bildungspartner oder auch weitere nicht institutionelle Lernorte handeln. Die außerschulischen Lernorte werden weder auf Landes- noch auf der Ebene der Bezirksregierungen zentral erfasst. Eine Erhebung, welche dieser Einrichtungen geschlossen oder geöffnet haben, wäre daher kurzfristig mit sehr hohem Aufwand verbunden und daher nicht möglich.

Soweit ein außerschulischer Lernort besucht wird, ist zwischen Schulfahrt (BASS 14-12 Nr. 2) und der Wahrnehmung von Kooperationen mit außerschulischen Partnern in schulnahen Räumlichkeiten außerhalb der Schule (Besuch Theater, Museum, Archiv etc.) sowie Unterrichtsgängen zu differenzieren. Kooperationen sind Aktivitäten außerschulischer Partner mit Schulen, die im Schulprogramm, in gemeinsamen Projekten oder in Bildungspartnerschaften oder im Ganztagsprogramm vereinbart sind. Unterrichtsgänge sind als Unterricht außerhalb des Klassenzimmers zu verstehen und dienen dem fachlichen Lernen.

In normalen Zeiten kann der Besuch außerschulischer Lernorte auch im Rahmen von mehrtägigen oder eintägigen Schulfahrten erfolgen. Schulfahrten sind jedoch derzeit pandemiebedingt durch die SchulMail des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (vom 11. Februar 2021) bis zum Schuljahresende untersagt. Die Regelung zielte darauf ab, in Zeiten der Corona-Pandemie auf das unterrichtliche Lernen zu fokussieren und im Zusammenhang mit Schulfahrten auftretende Kosten wegen der Stornierungen zu vermeiden.

In der Zeit des Wechselunterrichts galt zuletzt für außerschulische Lernorte folgende Maßgabe, nach der eine Kooperation auch unter veränderten Hygienebedingungen mit außerschulischen Partnern, soweit es die Hygienevorgaben erlaubten, möglich waren.

Die für Schulen geltenden Hygienevorgaben ergeben sich in den Zeiten der Pandemiesituation aus der Coronabetreuungsverordnung und der Coronaschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie ergänzenden Ausführungen des Ministeriums und der Schulaufsicht per Erlass (insb. SchulMail).

- Unter den Bedingungen eines Wechselbetriebes kann der Besuch außerschulischer Lernorte und die Inanspruchnahme von Lernangeboten

außerschulischer Bildungspartnern nur ermöglicht werden, soweit es die aktuell gültigen Hygienevorgaben erlauben. Dies gilt auch für Aktivitäten außerschulischer Partner mit Schulen (z.B. im Schulprogramm verankerte Kooperationen in gemeinsamen Projekten, in Bildungspartnerschaften) und auch für Unterrichtsgänge, die in das fachliche Lernen eingebunden waren.

- Während des reinen Distanzunterrichts hingegen finden keine Präsenzveranstaltungen mit außerschulischen Partnern statt, digitale Formate sind selbstverständlich weiterhin möglich. Ebenso wenig ist der Besuch außerschulischer Lernorte möglich.

Außerschulische Bildungsakteure können zur Bewältigung der Pandemie Mittel aus Corona-Hilfsprogrammen erhalten. Soweit es sich um Unternehmen handelt, stehen u.U. auch Maßnahmen der Überbrückungshilfe, Liquiditätssicherung, Kurzarbeitergeld, Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten etc. zur Verfügung. Eine Übersicht ist auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) aufgeführt: <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>